



**Tennisclub Auerbach e. V.
Lahnstr. 53
64625 Bensheim**

Satzung des Tennisclub Auerbach e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Tennisclub Auerbach**, abgekürzt und im Innenverhältnis **TCA**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64625 Bensheim, Lahnstraße 53 und ist am **2. März 1988** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer **8 VR 20590** eingetragen worden.
3. Der Verein ist am **27.11.1986** gegründet worden und hat den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) erhalten.
4. Das **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege
 - c) die Förderung der sportlichen und kameradschaftlichen Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Vereins
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Wahrung des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wurde zudem verwirklicht durch die Errichtung einer Sportanlage
4. Der Verein ist Mitglied:
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V..
 - b) der zuständigen Landesfachverbände.
 - c) der zuständigen Spitzenfachverbände.

§ 3 - Gemeinnützigkeit, Tätigkeit, Verwendung der Mittel, Beschränkung der Ausgaben

1. Der TCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten **ehrenamtlich**.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) **ordentliche Mitglieder** (aktive und passive),
 - b) **Jugendmitglieder** (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 - c) **Ehrenmitglieder**,
 - d) **fördernde Mitglieder**
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
 - b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er darf diese nur ablehnen, wenn ihr ein Ausschlussgrund nach § 7 der Satzung entgegensteht.
 - d) Die Aufnahme erfolgt jeweils mit dem Ersten des Antragsjahres und geht bis zum 31.12. des Kalenderjahres.
 - e) Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört, sowie den sportlichen Grundsätzen des Vereins
 - f) Mitglied des Vereins können alle Personen ohne Einschränkung durch Beruf, Herkunft oder Religion werden.
3. Die Mitgliedschaft im TCA ist zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres begrenzt. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht 6 (i.W.: sechs) Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung einer Partner- oder Familienmitgliedschaft kann als Gesamtpaket oder für einzelne Familienmitglieder erfolgen. Im Falle einer Verlängerung der Mitgliedschaft gelten die Inhalte der Satzung weiterhin.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich mit den Inhalten des Vereins identifizieren und einen freiwilligen Jahresbeitrag, der über dem Beitrag für Erwachsene liegen sollte, entrichten und nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vor diesem Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss
 - I) wenn es drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristsetzung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
 - II) wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden und diese finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wurden.
 - d) durch Ausschluss nach § 7, Abs. 2, der Satzung.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche (Rechte) auf das Vereinsvermögen bzw. gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 - Mitgliedschaftsrechte

1. **Jedes** Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.
2. Zur Teilnahme an den Versammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind sämtliche Mitglieder zugelassen und einzuladen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und etwaiger im Rahmen der Satzung erlassener Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen sowie sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte nach Punkt 1. bis 3. ruhen, wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung binnen 4 Wochen seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat bis zu deren Erfüllung.

§ 6 - Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Hierzu gehören insbesondere die Anordnungen des Platz- und des Sportwartes hinsichtlich der Pflege und Erhaltung der Plätze und der Anlage sowie die Termine für die Ableistung der notwendigen und obligatorischen Arbeitsstunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren (siehe § 11 der Satzung) zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen ideellen Bestrebungen zu unterstützen.
5. Alle Mitglieder haben die erlassenen Ordnungen uneingeschränkt zu befolgen.

§ 7 – Sanktionen durch den Verein

1. Zur Ahndung von Verstößen, vor allem im sportlichen Bereich und Spielbetrieb, in der Achtung anderer Vereinsmitglieder und hinsichtlich des Rufes des Vereins kann der Verein durch seinen gewählten Vorstand folgende Sanktionen vornehmen und durchführen:
 - a) Mündliche und/oder schriftliche Verwarnung
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Spielsperre unter Angabe von Grund und Dauer
2. Durch den Vorstand können Mitglieder wie folgt ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung sowie gegen die durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand erlassenen Ordnungen
 - b) Wegen einer Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke, Ziele und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, insbesondere unter sportlichen Aspekten
 - c) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Hierbei ist insbesondere an kriminelle Handlungen gedacht.
 - e) In den Fällen des § 4 Abs. 5c.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 (i.W.: zwei) Wochen seit Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der schriftlichen Berufung und einer klärenden Aussprache mit dem Vorstand zu, die dann zu der endgültigen Entscheidung führen muss. Diese ist dann nicht mehr anfechtbar.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 5 der Satzung. Gegenstände des Vereins, die im Besitz des Ausgeschlossenen sind, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 8 – Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung (siehe § 9 der Satzung)
2. Der Vorstand (siehe § 10 der Satzung)

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
3. Die schriftliche Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Diese kann auch durch den Versand einer Mail an die Mitglieder geschehen.

4. Die Tagesordnung **muss** enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters
 - b) Berichte der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Behandlung von Anträgen
 - g) Sofern Wahlen anstehen
 - Wahl des gesamten Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - h) Sonstiges
5. Die Tagesordnung **kann** enthalten:
 - a) Haushaltsplan des/der Kassenvwartes/-Kassenvwartin
 - b) Geplante Termine/Turniere des Sportwartes
 - c) Geplante Termine des Platzwartes
 - d) Termine und Planungen des/der Gesellschaftswartes/Gesellschaftswartin
 - e) Evtl. Ehrungen
 - f) Anfragen und allgemeine Mitteilungen
6. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
7. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll an, das von ihm und einem Mitglied des Vorstandes gemeinsam unterschrieben wird. Beschlüsse müssen in die Niederschrift aufgenommen werden.
8. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Genehmigung einer durch den Vorstand erfassten Ordnung.
9. Bei einer Satzungsänderung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand dann einberufen werden, wenn hierzu ausreichendes Interesse der Mitglieder vorliegt. Dies gilt als dokumentiert, wenn der schriftlich begründete Antrag hierfür von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unterschrieben ist.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 (i.W.: vier) Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die schriftliche Einladung hierzu muss spätestens 1 (i.W.: eine) Woche vor Versammlungstermin unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen unterstehen den Regeln ordentlicher Versammlungen.
12. Wahlen erfolgen:
 - a) Durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Hier kann durch Antrag aus der Versammlung auch geheime Wahl durchgeführt werden.
 - b) Durch geheime Wahl, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wurde. Hier kann auf Vorschlag aus der Versammlung auf geheim Wahl verzichtet werden.
13. Es können auch nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, wenn der Versammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt, die ebenfalls die Annahme der Wahl erklärt.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwart/in
 - d) Dem/der Schriftführer/in
 - e) Dem/der Sportwart/in
 - f) Dem/der Platzwart/in
 - g) Dem/der Gesellschaftswart/in
 - h) Dem/der Jugendwart/in

Aus Paritätsgründen sollte die Mitgliederversammlung wenigstens zwei Damen in den Vorstand berufen.

2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung im Rahmen der Pflege der Vereinsgemeinschaft.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben oder Anlässe Ausschüsse berufen.
4. Der Verein kann im Außenverhältnis immer nur durch 2 (i.W.: zwei) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden und rechtsgeschäftliche Geschäfte tätigen oder abschließen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in zweijährigem Rhythmus im Rahmen der Mitgliederversammlung.
6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbständig ergänzen oder auch ohne Ergänzung weiter arbeiten. Sofern sich der Vorstand im Laufe des Jahres ergänzt hat, müssen diese Person im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (i.W.: fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 11 – Beiträge und Finanzen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung länger als drei Monate im Rückstand, so ist der fällige Beitrag nebst Kosten einzuziehen.
4. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Das Nähere regelt eine Finanzordnung (FO), die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen.

§ 12 – Kassenprüfer

Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung hinsichtlich Ausgaben oder Ausgabenbeschränkungen sind zwingend zu berücksichtigen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 – Aufwandsentschädigung

Die in Organe des Vereins gewählten Mitglieder, die Übungsleiter sowie sonstige Personen, die für den Verein tätig sind, können einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben.

Das Nähere regelt eine Ordnung (Ordnung für Aufwandsentschädigungen – OfA), die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung darf den Vereinszweck nicht gefährden.

§ 14 – Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern und Förderer des Vereins eine Vereins-Ehrennadel verliehen werden
2. Ehrungen können für besondere Erfolge und / oder Verdienste um den Sport erfolgen.
3. Auch kann eine Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft vergeben werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrung, auch Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft, obliegt dem Vorstand.
5. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung (EO).

§ 15 – Haftungsausschluss

Der Verein haftet im Rahmen der bestehenden Versicherungen. Darüber hinaus stellen die Mitglieder des Vereins den Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von jeglicher Haftung frei. Die gesetzliche Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wurde erstmals am **27. November 1986** errichtet. Sie ersetzt die Satzung vom **10. März 1989** mit deren Änderung vom **28. September 1993**, **22. Mai 1995** und **2. September 2015** sowie der letztmaligen Änderung am **31. Oktober 2019**.

Bensheim, den 31. Oktober 2019
Für den Vorstand



.....
Thomas Nolden (1. Vorsitzender)



.....
Udo Willgerodt (Kassenwart)